

Anhang 1 zur FLVW-Finanzordnung Honorarsätze

1. Qualifizierung

	Bis 31.12.2019	Ab 01.01.2020	
<u>Fußball</u> Referententätigkeiten gemäß der DFB-Ausbildungsordnung	18,00 €	20,00 €	
<u>Leichtathletik</u> Referententätigkeiten in der Kampfrichter/Trainer Aus-, Fort- und Weiterbildung	18,00 €	20,00 €	
<u>Freizeit- und Gesundheitssport</u> Referententätigkeiten Sportpraxis	18,00 €	20,00 €	
<u>Schiedsrichter</u> Referententätigkeiten SR-Ausbildung*/**	18,00 €	20,00 €	
<u>Vereinsmanagement</u> Referententätigkeiten im Vereinsmanagement (DFBnet und andere Seminare/Lehrgänge)	22,00 €	26,00 €	

Anmerkungen:

- Die Lerneinheit (LE) in Bereich der Qualifizierung dauert 45 Minuten.
- Die o. g. Honorarsätze sind ausschließlich über die FLVW-Abrechnungs-App oder über das Honorar-Abrechnungsformular abzurechnen.
- Referententätigkeiten, die nicht nach der o. g. Tabelle abgerechnet werden können, sind Gegenstand einer Einzelvereinbarung und gegen Rechnung abzurechnen.

- Tätigkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbereich der jeweiligen Organ- oder Gremienfunktion gehören, werden grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne von § 17 Abs. 1 der Satzung ausgeübt und sind nicht erstattungsfähig.
- * Die SR-Ausbildungslehrgänge werden von der zeitlichen Gesamtdauer in LE je 45 Minuten aufgeteilt. Dies je 24 LE erstattungsfähig.
- ** Für Referententätigkeiten im Rahmen der Kreis-Schiedsrichterausbildung sind im Jahr maximal 2 SR-Anwärterlehrgänge mit maximal je 24 LE erstattungsfähig.

2. Talentsichtung/Talentförderung

Zur Sichtung und Förderung werden auf Kreisebene Schulungen für Junioren und Juniorinnen durchgeführt.

Der Honorarsatz bezieht sich auf eine Schulung (Training) von 90 Minuten (TE). Die Höhe des Honorars ergibt sich auf Grundlage der Trainerqualifikation gemäß DFB-Ausbildungsordnung:

- ohne Lizenz = 15,00 € (TE)
- C-Lizenz = 20,00 € (TE)
- ab B-Lizenz = 30,00 € (TE)

Grundlage für alle Trainer/innen ist der FLVW-Übungsleitervertrag.

Die o. g. Honorarsätze sind ausschließlich über die FLVW-Abrechnungs-App oder über das Honorar-Abrechnungsformular abzurechnen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen in Nr. 1, Anmerkung 2, und Nr. 2 Satz 5 Anhang I zur Finanzordnung FLVW unverändert.